

Mitteilung des Senats vom 21. Februar 2012**Interessen der Verbraucher/-innen in Gesetzgebungsverfahren stärker berücksichtigen
Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses im Lande Bremen**

Die Bürgerschaft (Landtag) hatte in ihrer 64. Sitzung am 18. März 2010 zum Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der CDU vom 23. Februar 2010 (Drucksache 17/1183) und dem Änderungsantrag der Fraktion der FDP vom 16. März 2010 (Drucksache 17/1213) „Interessen der Verbraucher/-innen in Gesetzgebungsverfahren stärker berücksichtigen“ folgenden Beschluss gefasst:

Der Senat wird aufgefordert,

1. dafür Sorge zu tragen, dass in zukünftigen Gesetzgebungsverfahren und Verordnungen der Landesregierung die Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher stärker berücksichtigt werden. Um dies effizient zu erreichen, sollen, nach Festlegung organisatorischer Regelungen gemäß Nummer 2, in einer Pilotphase bis Herbst des Jahres 2011 entsprechende Aufgaben vom Senator für Wirtschaft und Häfen wahrgenommen werden.
2. der Deputation für Wirtschaft und Häfen bis Juli 2010 einen Bericht zur Beschlussfassung vorzulegen, der die organisatorischen Regelungen darlegt, mit denen bei Gesetzgebungsverfahren und Verordnungen eine effiziente Berücksichtigung des Verbraucherschutzes durch Einbeziehung des zuständigen Senators und fachliche Dritte erfolgt.
3. der Bürgerschaft (Landtag) bis Ende 2011 Bericht zur Pilotphase zu erstatten und darzustellen, wie der Verbraucherschutz bei Gesetzgebungsverfahren und Verordnungen im Land Bremen effizient berücksichtigt werden kann.

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den folgenden Bericht über die Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses im Lande Bremen zum Thema „Interessen der Verbraucher/-innen in Gesetzgebungsverfahren stärker berücksichtigen“.

Ziel des Antrages „Interessen der Verbraucher/-innen in Gesetzgebungsverfahren stärker berücksichtigen“ war es, einen Beitrag zur verbesserten Wahrnehmung der Verbraucherinteressen zu leisten. Das Vorhaben nahm Bezug darauf, dass staatliches Handeln die Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern berühren kann und ging davon aus, dass ein Beitrag zur verbesserten Wahrnehmung der Verbraucherinteressen geleistet werden kann, indem ein entsprechender Prüfauftrag zu den Auswirkungen des jeweiligen Vorhabens auf die Verbraucherinnen und Verbraucher im Rahmen von Gesetz- und Verordnungsbauvorhaben eingeführt wird.

Dazu wurde für Bremen festgelegt, dass während einer einjährigen Pilotphase vor dem Erlass und der Novellierung von Rechtsvorschriften der Bremer Landesregierung überprüft werden sollte, ob Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher und ihre Rechte zu erwarten sind bzw. wie gegebenenfalls negative Auswirkungen zu vermeiden bzw. zu minimieren sind.

Beispiele für eine „Prüfstelle“ für die Verbraucherrelevanz von Gesetzesvorhaben und Verordnungen gibt es bundesweit weder auf Bundes- noch auf Länderebene. Beim Bund gibt es im Rahmen der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien die Regelung, dass im Zusammenhang mit der Ressortabstimmung zu Gesetzesvorhaben im Rahmen der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Er-

nahrung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Auswirkungen der jeweiligen Vorhaben auf eben diese Bereiche geprüft wird. Darüber hinaus wird im Rahmen der Ressortstellungen des Bundesministeriums für Wirtschaft die Auswirkung auf die Verbraucherpreise geprüft. Eine Umfrage in den anderen Bundesländern ergab, dass andere Länder keine Erfahrungen mit einer entsprechenden Verbraucherrelevanzregelung hatten.

Die Berücksichtigung der Interessen der Verbraucher/-innen in Gesetzgebungsverfahren wurde dahingehend geregelt, dass das jeweilige gesetz- bzw. verordnungsgebende Ressort die Auswirkungen des Gesetzes auf die Verbraucherinnen und Verbraucher darstellt, wenn solche Auswirkungen zu erwarten sind und für diesen Fall Stellungnahmen der beteiligten Fachkreise bzw. Verbraucherverbände einholt.

Zum Ende der Projektlaufzeit 2011 haben alle Senatsressorts an den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen berichtet, bei welchen Verfahren zum Erlass oder der Novellierung von Rechtsvorschriften der Bremer Landesregierung aufgrund erwarteter Auswirkungen auf Verbraucher und ihre Rechte die Stellungnahmen der betroffenen Fachkreise bzw. Verbraucherverbände eingeholt wurden.

- Keine verbraucherrelevanten Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren wurden für den Berichtszeitraum aus den Ressorts für Kultur, für Inneres und Sport, für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, für Justiz und Verfassung und für Finanzen sowie von der Senatskanzlei gemeldet.
- Für das Ressort des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr wurde aus dem Bereich Bauordnungsrecht/Bautechnik das Gesetzgebungsverfahren für das Bremische Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von Bauprodukten gemeldet. Eine zentrale Anforderung des Bauproduktengesetzes besteht in der Regelung, dass nur solche harmonisierten Bauprodukte in den Verkehr gebracht und frei gehandelt werden dürfen, deren Brauchbarkeit mit der Erklärung ihrer Übereinstimmung (Konformität) mit harmonisierten oder anerkannten Normen oder europäischen technischen Zulassungen bestätigt worden ist. Dies wird durch die Anbringung einer CE-Kennzeichnung auf dem Bauprodukt durch den Hersteller dokumentiert. Um eine missbräuchliche CE-Kennzeichnung zu verhindern, ist eine staatliche Überwachung der Bauprodukte notwendig, die damit neben dem Schutz öffentlicher Interessen wie Sicherheit und Gesundheit auch dem Verbraucherschutz dient. Die im oben genannten Gesetzgebungsverfahren eingeführten neuen Regelungen verschärfen die bis dahin durch die Marktüberwachungsbehörden der Länder lediglich anlassbezogen durchgeführten Kontrollen zugunsten einer nun stichprobenartigen aktiven Marktüberwachung des Warenverkehrs.

Bedenken gegen das Gesetzesvorhaben wurden seitens des Verbraucherschutzes nicht geltend gemacht.

- Für das Ressort Bildung, Wissenschaft und Gesundheit wurde aus dem Bereich Gesundheit das Bremische Krankenhausgesetz gemeldet. Dieses Gesetz verfolgt das Ziel, die Krankenhausversorgung von Patientinnen und Patienten mit leistungsfähigen, eigenverantwortlich und wirtschaftlich handelnden Krankenhäusern im Land sicherzustellen, um eine qualitätsgesicherte und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen zu gewährleisten und zu sozial tragbaren Preisen und Pflegesätzen beizutragen. Die Qualität der Patientenbehandlung wird durch die Zulassung im Rahmen der Krankenhausplanung, die finanzielle Förderung von Krankenhäusern, die Vorgabe von Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie die Gewährleistung der Rechte der Patientinnen und Patienten im Rahmen der Krankenhausbehandlung sichergestellt. Die Zusammenarbeit der Krankenhäuser untereinander, mit den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie mit sonstigen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und die Herstellung eines nahtlosen Übergangs zwischen den Versorgungsbereichen sollen gefördert werden. Die Kooperation von Krankenhäusern zur krankenhausesübergreifenden Versorgung soll erleichtert werden. Außerdem soll die Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Heil- und Gesundheitsberufen gewährleistet werden.

Der Vorschlag der Verbraucherzentrale Bremen, die Vorschriften über Patientenrechte wie in dem beabsichtigten Patientenrechtegesetz des Bundes zu formulieren, wurde nicht umgesetzt, weil noch nicht erkennbar ist, welche Regelungen in ein bundesrechtliches Patientenrechtegesetz aufgenommen werden

und um die Berichtspflichten des Krankenhauses nicht weiter auszudehnen. Ein weiterer Vorschlag der Verbraucherzentrale befasste sich mit der jährlichen Berichterstattung für die Qualitätsbeauftragten und die Veröffentlichung dieser Berichte. Diesem wurde teilweise gefolgt durch Bereitstellung der Unterlagen für die Deputation für Gesundheit. Insgesamt gab es keinen Dissens hinsichtlich des Verbraucherschutzes.

- Ebenfalls für das Ressort Bildung, Wissenschaft und Gesundheit wurde aus dem Bereich Gesundheit aktuell das Bremische Ladenschlussgesetz gemeldet. Dieses wurde gemäß Senatsbeschluss auf fünf Jahre befristet und würde daher am 31. März 2012 außer Kraft treten. Ein neu vorgelegter Gesetzentwurf soll nunmehr die Geltungsdauer des Bremischen Ladenschlussgesetzes um weitere fünf Jahre verlängern. Nach dem Bremischen Ladenschlussgesetz sind die Ladenöffnungszeiten in Bremen und Bremerhaven weitgehend freigegeben. Die Verkaufsstellen können seit dem 1. April 2007 von Montag bis Sonnabend durchgehend geöffnet bleiben. An Sonn- und Feiertagen müssen Verkaufsstellen wie bisher geschlossen bleiben. Für Sonn- und Feiertage gibt es Sonderregelungen für Apotheken, Tankstellen, Bäcker- und Konditoreibetriebe, Verkaufsstellen auf Flughäfen und Personenbahnhöfen, Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, Verkaufsstellen, in denen zum überwiegenden Teil Blumen und Pflanzen oder Weihnachtsbäume feilgehalten werden, Verkaufsstellen, in denen zum überwiegenden Teil Zeitungen und Zeitschriften feilgehalten werden, Hofläden, die landwirtschaftliche Erzeugnisse feilhalten, Verkaufsstellen im Gebäude oder auf dem Gelände von Museen, Theatern und Kinos Musik- und Sportveranstaltungen oder anderen kulturellen Veranstaltungen, sowie von Dienstleistungsbetrieben.

Bedenken gegen das Gesetzesvorhaben wurden seitens des Verbraucherschutzes nicht geltend gemacht.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass in der einjährigen Pilotphase im Zusammenhang mit dem Erlass und der Novellierung von Rechtsvorschriften der Bremer Landesregierung ein Beitrag zur verbesserten Wahrnehmung der Verbraucherinteressen geleistet wurde. Ebenso kann konstatiert werden, dass nur wenige Änderungen an den vorgelegten Gesetzentwürfen im Sinne des Verbraucherschutzes erforderlich wurden und entsprechend Berücksichtigung fanden.

Vor diesem Hintergrund kann empfohlen werden, die Regelung aus der Pilotphase beizubehalten, dass bei Erlass oder Novellierung von Rechtsvorschriften der Bremer Landesregierung das jeweilige gesetz- bzw. verordnungsgebende Ressort die Auswirkungen des Gesetzes auf die Verbraucherinnen und Verbraucher darstellt, wenn solche Auswirkungen zu erwarten sind und für diesen Fall Stellungnahmen der beteiligten Fachkreise bzw. Verbraucherverbände einholt.